

Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 02/2013

U r t e i l

Auf den Einspruch der SG Husum-Schobüll vom 12.03.2013 gegen die Wertung des Spiels LLM Nord 3116 SG Husum-Schobüll – HFF Munkbrarup am 09.03.2013 hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) am 21.03.2013 im schriftlichen Verfahren in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,
Janina Rettner, Eutin, und
Ferdinand Panizzi, Flintbek, als Beisitzer,

folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Einspruch der SG Husum-Schobüll wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zugunsten des HVSH verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt die SG Husum-Schobüll.

Sachverhalt:

Am 09.03.2013 fand das Meisterschaftsspiel der Landesliga Männer Nord SG Husum-Schobüll – HFF Munkbrarup statt. Es endete 32:31 für HFF Munkbrarup. Das Spiel wurde von den Schiedsrichtern XXXXX und XXXXX geleitet.

In der 57. Minute erhielt die SG Husum-Schobüll beim Spielstand von 31:31 eine 2-Minuten-Mannschaftsstrafe, da der Mannschaftenverantwortliche der SG gegenüber dem vorbeilaufenden Schiedsrichter XXXXX „scheiß Schiedsrichterleistung“ äußerte.

Die SG Husum-Schobüll legte mit Schreiben vom 12.03.2013 (Poststempel) gegen die Wertung des Spiels Einspruch ein und trägt vor, dieser Ausspruch sei nicht vom MV der SG, sondern von der Tribüne gekommen. Zudem hätte in der 15. Minute der Spieler Nr.14 der HFF statt der verhängten 2-Minuten-Strafe für ein Foul eine Rote Karte erhalten müssen, da es sich um eine klare Tötlichkeit handelte.

Durch diese Fehlentscheidungen seien der SG der mögliche Sieg genommen und der daraus resultierende Klassenerhalt vereitelt worden. Die SG beantrage eine Wiederholung des Spiels auf neutralem Boden.

Schiedsrichter Manfred XXXXX hat in einer Stellungnahme vom 20.03.2013 vorgetragen, er sei in einem Abstand von 2 Metern an der Auswechselbank der SG vorbeigelaufen. Dabei habe der Mannschaftsverantwortliche der SG u.a. „scheiß Schiedsrichterleistung“ geäußert.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch der SG Husum-Schobüll gegen die Spielwertung ist gem. § 34 (2b) RO/DHB zulässig. Er ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden. Der Antrag auf Spielwiederholung ist jedoch nicht begründet.

Das VSpG legt seiner Entscheidung die Eintragung der Schiedsrichter im Spielbericht und die nachfolgende Stellungnahme des Schiedsrichters XXXXX zugrunde, nach denen der Mannschaftsverantwortliche der SG gegenüber dem vorbeilaufenden Schiedsrichter „scheiß Schiedsrichterleistung“ äußerte. Bei diesem Vorgang handelt es sich nach Überzeugung des VSpG gem. § 55 (1) RO/DHB und Regel 17:12 der IHF um eine unanfechtbare Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters XXXXX. Im Sportgerichtsverfahren kann der Tatsachegegner nicht den Beweis des Gegenteils antreten, zumal der Schiedsrichter in Kenntnis des Einspruchs bei seiner Darstellung geblieben ist. Der Vortrag des Einspruchsführers kann daher bei der richterlichen Beweisführung keine Berücksichtigung finden.

Ebenso gilt dies für den Vorgang in der 15. Minute. Auch hier kann die Entscheidung der Schiedsrichter, für das Foul nur eine 2-Minuten-Strafe zu verhängen, nicht durch die subjektive Beurteilung des Einspruchsführers in Frage gestellt werden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass für das VSpG ein Regelverstoß der Schiedsrichter nicht erkennbar ist. Nur dieser hätte gem. § 55 (2) RO/DHB, wenn er denn zusätzlich spielentscheidend gewesen wäre, zu einer von der SG begehrten Spielwiederholung geführt.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Die Auslagen des Verfahrens werden auf 34,35 € festgesetzt. Sie setzen sich zusammen aus

| | |
|--|---------------|
| Verwaltungskostenpauschale lt. GebO/HVSH | 30,00 € |
| Auslagen Vorsitzender (Porto) | <u>4,35 €</u> |
| Summe | 34,35 € |

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauertsr.16, 24119 Kronshagen, zu richten.

Holger Dorowski

Janina Rettner

Ferdinand Panizzi

Verteiler: SG Husum-Schobüll (Zustellung), PräsHVSH, VP Recht, VP Finanzen, VP Spieltechnik, Männerwart, Schiedsrichterwart, VorsVG, Mitglieder VSpG, H.G. Schneider